

Unterhaltsvorschuss für Kinder

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-73558>

<https://www.unterhalt.net/kindesunterhalt/mindestunterhalt.html>

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss>

Das Wichtigste in Kürze

Wird das Kind bei getrennt lebenden Eltern überwiegend von einem Elternteil betreut, muss in der Regel der andere Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil für ein Kind unter 18 Jahren keinen oder zu wenig Unterhalt, kann Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden.

Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss

- Das Kind lebt in Deutschland bei einem alleinerziehenden (= ledigen, verwitweten, getrennt lebenden oder geschiedenen) Elternteil
und
- erhält von dem anderen Elternteil keinen, nur unregelmäßigen oder zu wenig Unterhalt (= geringer als der maßgebliche Regelbedarf)
und
- das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Wenn ein Elternteil das Kind zu über 60 % betreut und der andere Elternteil sich unter 40 % an der Betreuung beteiligt, wird noch Unterhaltsvorschuss gezahlt. Teilen die Eltern sich die Betreuung gleichmäßiger auf, gelten beide nicht mehr als alleinerziehend und der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfällt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht so entschieden. Es informiert näher darüber unter www.bverwg.de/pm/2023/92.

Im: Quelle: BVerwG, Az.: 5 C 9.22, Urteil vom 12.12. 2023, die Entscheidung habe ich nicht gefunden, nur eine Pressemitteilung unter <https://www.bverwg.de/pm/2023/92>

Quelle unten für die 600 €: Steht fest in § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 UhVorschG

Voraussetzung für Kinder vom **12. bis 18.** Geburtstag:

- Das Kind erhält **keine** SGB-II-Leistungen ([Bürgergeld](#))
oder
- der/die Alleinerziehende verdient im SGB-II-Bezug mindestens 600 € brutto dazu
oder
- das Kind ist durch den Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB-II-Leistungen angewiesen.

Lebt der alleinerziehende Elternteil mit einem neuen Partner zusammen, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Heiratet der alleinerziehende Elternteil (erneut), endet dieser

Anspruch allerdings.

Höhe des Unterhaltsvorschusses

Dieser Unterhaltsvorschuss gilt für 2025 und 2026:

- Für Kinder bis zum 6. Geburtstag: max. 227 € monatlich
- Für Kinder vom 6. bis zum 12. Geburtstag: max. 299 € monatlich
- Für Kinder vom 12. bis zum 18. Geburtstag: max. 394 € monatlich

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-73558> = 251118 noch nicht aktualisiert

1.1.: Berechnung des Unterhaltsvorschusses:

-- § 2 Abs.1 S.1 UhVorschG regelt: Der Unterhaltsvorschuss hat die Höhe wie der Mindestunterhalt in § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB abzüglich Kindergeld:

Quelle 1.1.26 Mindestunterhalt:

https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/359/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 - Zahlen in der 1.1.-Excel. Es ergibt sich keine Erhöhung, weil sowohl der Mindestunterhalt als auch das Kindergeld sich um je 4 € erhöhen.

Quelle: §2 Abs. 2 UhVrschG

Der Unterhaltsvorschuss gilt beim Beantragen von [Sozialhilfe](#) und [Bürgergeld](#) als Einkommen.

Praxistipps

- Die kostenlose Broschüre "Der Unterhaltsvorschuss" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie unter [> Service > Publikationen > Suchbegriff: "Unterhaltsvorschuss"](https://www.bmfsfj.de) herunterladen.
- Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich beantragen, in der Regel beim zuständigen [Jugendamt](#). Das Antragsformular erhalten Sie auch bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte und Hilfe bei der Antragstellung gibt das [Jugendamt](#).

Verwandte Links

[Unterhalt > Überblick](#)

[Vaterschaft](#)

[Jugendamt](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

[Steuervorteile für Eltern](#)

[Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende](#)

Rechtsgrundlagen: Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)